

STELLUNGNAHME

„Lesefassung“ für das (novellierte) Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG)

Die anstehende Novelle des BattG hat eindeutig Gerätebatterien im Fokus. Dennoch wird in der Lesefassung auch der Bereich der „Fahrzeug- und Industriebatterien“ Änderungen unterzogen, so u.a. in den §§ 3 Abs. 3 (2), 4 Abs. 2 (2) und 8 Abs. 4. Wir plädieren dafür, die Novelle über den wichtigen Bereich der Gerätebatterien hinaus nicht mit weiteren Aspekten zu überfrachten. So sollte insbesondere auch die bisherige Anzeigepflicht im § 4 für Fahrzeug- und Industriebatterien anstelle einer neuen Registrierungspflicht beibehalten werden.

Hinzu kommt, dass derzeit auf europäischer Ebene die Batterierichtlinie (2006/66) überprüft wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier Änderungen durchgeführt werden, die eine erneute Änderung des Batteriegelgesetzes notwendig machen würden. Es ist daher sinnvoll, zunächst die zu erwartende Änderung der Batterierichtlinie abzuwarten, um im nationalen Recht Doppelarbeit zu vermeiden.

Spezifische Anmerkungen zu einzelnen Stellen des Gesetzes:

Sollten Fahrzeug- und Industriebatterien nicht bei der anstehenden Novelle ausgeklammert werden können, regen wir folgende Änderungen an. Der Einfachheit halber bedeutet „Batterien“ immer „Batterien und Akkumulatoren“

§ 1 „Anwendungsbereich“, dort Abs. 3, neuer Satz 3

Wir bitten um Klärung des Satzes: „Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten in den Fällen des § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 4 und § 13 Absatz 2 nicht für die Überlassung von Altbatterien an Einrichtungen zur Erfassung und Behandlung von Altbatterien.“ Nach unserer Auffassung ist die Bestimmung, dass Altbatterien „bis zum Abschluss der Rücknahme“, d.h. erst ab Rückgabe bei einer Erstbehandlungsanlage nachweispflichtig sind, nicht neu, sondern wurde bisher schon in § 1 Abs. 3 Satz 3 BattG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 KrWG und entsprechend geregelt. Entsprechende Klarstellung wurde auch mit der Mitteilung der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27 „Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen“ getroffen.

→ Was soll in § 1 Abs. 2 Satz 3 (neu) neu geregelt werden?

§ 6 „Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien“, dort Abs. 4

Der Vorgabe von fixen Parametern sehen wir grundsätzlich positiv entgegen. Die Festlegung einer Abholfrist und einer Abholmenge in § 6 Abs. 3 Nr. 4 mit 14 Tagen und 30 kg ist allerdings nicht nachhaltig. Eine Sammlung von Kleinstmengen wie 30 kg erfordert einen hohen logistischen Aufwand und erzeugt eine aus unserer Sicht unnötigen Aufwand, der sich u.a. in CO₂-Emissionen ausdrückt. Wir sehen für die Sammelstellen/ Vertreiber keine Unzumutbarkeit, die Mindestabholmenge auf 90 kg zu erhöhen, insbesondere weil dies aktuell von allen Systemen inkl. der GRS so gelebt wird. Eine Sammlung von Mengen unter 90 kg sollte auch angeboten werden können, dann aber entweder als kostenpflichtige Dienstleistung oder ohne Vorgabe einer Abholfrist, um dies auch logistisch sinnvoll darzustellen. Eine Sammelstelle, die wenig Batterien sammelt und „nur“ 30 kg übergibt, sollte in der Lage sein mit genügend Vorlauf eine Anmeldung zur Abholung vorzunehmen.

Die Kombination aus der weiterhin gültigen Bindung der Anfallstellen für ein Jahr ohne Wechselmöglichkeit (plus einer in der Entsorgungsbranche langen Kündigungsfrist von 3 Monaten) mit der Tatsache, die Berechnung der Sammelquote mit Systemwechsel dahingehend anzupassen, dass es keinen „Ramp-up“ gibt, sorgt für keine ausgeglichenen Wettbewerbsbedingungen. Solange die Anfallstellen nicht flexibel unterjährig mit einer Kündigungsfrist wechseln können, ist es nicht möglich, die Sammelquote bei Rücknahmesystemwechsel eines größeren Herstellers zu erfüllen, da die Erfassungsmengen bei den gebundenen Anfallstellen einem anderen System zufallen. Entweder muss es eine Gleitphase geben, in der die Akquise von Erfassungsmengen möglich ist, um die Sammelquote zu erfüllen, oder die Anfallstellen müssen frei wechseln können.

§ 7b „Finanzieller Ausgleich unter den Rücknahmesystemen, Informationspflichten“

In vom BMU zur Verfügung gestelltem Dokument „Kernelemente des Entwurfs der Lesefassung für eine Novelle des BattG“ wird in Punkt 1 in Verbindung mit Punkt 3 „für die Rücknahme nicht werthaltiger Batterien (z. B. Li-Ionenbatterien“) ein „Lastenausgleich“ zwischen werthaltigen Bleibatterien und sonstigen „Nicht-Blei-Batterien“ eingeführt. Damit sollen „Wettbewerbsverzerrungen“ verhindert werden.

Unserer Ansicht nach sind alle Batteriesysteme durch Elemente wie bspw. Lithium, Cobalt, Nickel, Zink und Alkali-Mangan werthaltig. Es gibt bereits jetzt Batterie-Systeme, die grundsätzlich mehr „Wert“ haben als Bleibatterien, wie z.B. Lithium-Batterien mit hohem Cobalt-Gehalt oder Nickel Metallhydrid-Batterien. Die Werte der einzelnen Batterie-Systeme ändern sich zusätzlich stetig durch sich ändernde Technologien und Vermarktungserlöse der Metalle. Alle genannten Elemente stellen die elementare Basis für die sichere Sekundärrohstoffversorgung dar, auf die dem Wachstum verpflichtete dt. Industrie dringend angewiesen ist.

Weiterhin ist zu bedenken, dass bei der Erfassung der Batterien im Vorfeld meist noch nicht klar ist, welche Batterietypen in den Sammelbehältern erfasst werden.

→ Die gegenseitige „Aufrechnung“ vermeintlich nicht-werthaltiger Batterien mit werthaltigen Bleibatterien stellt eine Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung dar und leistet einer Quersubventionierung zu Lasten der Bleibatterien Vorschub. Wir bitten das BMU um Klärung,

weshalb Bleibatterien und die an entsprechenden Rücknahmesystemen beteiligten Firmen, die Bleibatterien sammeln, benachteiligt werden sollen.

§ 8 „Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien“, dort neuer Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel zur Verfügung zu stellen, um der Pflicht nach Absatz 1 nachkommen zu können. Komplementäre Pflichten sind in § 4 Abs. 2 Nr. 8 und in § 3 Abs. 3 Nr. 3 verankert.

Die pluralistische und wettbewerblich strukturierte Marktstruktur für die Erfassung und Verwertung der Alt Batterien in Deutschland wird dadurch geprägt, dass auch zahlreiche mittelständische Unternehmen hieran beteiligt sind. Diese sammeln herstellerunabhängig an Anfallstellen (Vertreiber, Behandlungsanlagen, Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Kfz-Werkstätten, Autohersteller und Industriebetriebe) Alt Batterien und führen diese einer Verwertung zu. Auch diese mittelständischen Unternehmen leisten einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele des BattG. Bereits in Drucksache 70/09 vom 23.01.2009 wird klargestellt: „Im Gegensatz dazu ist für den Bereich der Fahrzeug- und Industriebatterien ein einheitliches Rücknahmesystem nicht erforderlich; die genannten Alt Batterien erzielen in aller Regel positive Markterlöse und werden daher von gewerblichen Batterieentsorgern und Metallhütten kostenlos zurückgenommen bzw. angekauft. Der Fortbestand dieser dezentralen Rücknahmestrukturen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet werden...hierdurch wird die ordnungsgemäße Rückgabe und Entsorgung von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien auch für den Fall sich verändernder Marktgegebenheiten sichergestellt.“

- ➔ Wir halten die in § 8 Abs. 4 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 8 und in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Pflichten für unnötig, da der seit jeher funktionierende Wettbewerb aller Marktbeteiligten um Alt Batterien eine flächendeckende Sammlung und Verwertung von Alt Batterien gewährleistet. Es ist aus unserer Sicht ausreichend und bewährte Praxis, dass die Hersteller eine kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anbieten.

§ 14 „Verwertung und Beseitigung“

Die in Abs. 1, Unterabsatz 1 genannte Mindest-Verwertungseffizienz für Blei-Säure-Batterien (Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien) dürfte inzwischen von allen Bleibatterierecyclern erreichbar sein.

- ➔ Die Mindestquote sollte auf 75 % erhöht werden. Im Sinne eines fairen Level-Playing-Fields, um Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen zu vermeiden, die Rohstoffversorgung in Deutschland zu sichern und insbesondere die umweltverträgliche Entsorgung zu fördern, gehen wir im Übrigen davon aus, dass die geltende Mindestverwertungseffizienz von 65 % (bzw. dann 75 %) auch für sonstige Alt Batterien (Gerätebatterien und Industriebatterien) wie z.B. Lithium-Ionen- und Nickelmetallhydridbatterien gilt, die beispielsweise als Industriebatterien in Hybridfahrzeugen eingesetzt werden.

Berlin, den 21. Juni 2019

Kontakt:

Rainer Buchholz

Leiter Abfallwirtschaft und Ressourceneffizienz

Telefon: 030 / 72 62 07 – 120

E-Mail: buchholz@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin